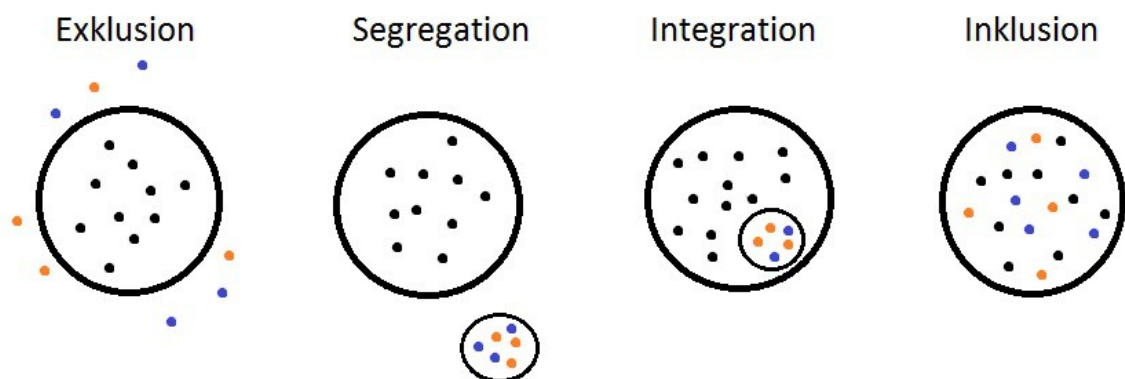


Regionales Inklusionskonzept Stade

RIK



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| 1 | Allgemeines | 3 |
| 1.1 | Vorbemerkungen | 3 |
| 1.2 | Rechtliche Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung | 4 |
| 1.3 | Rahmenbedingungen des Förderzentrums | 5 |
| 1.4 | Formen sonderpädagogischer Unterstützung | 5 |
| 2 | Ziele und Aufgaben | 6 |
| 2.1 | Ziele des Regionalen Inklusionskonzeptes Stade | 6 |
| 2.2 | Die Aufgaben der Grundschule | 7 |
| 2.3 | Die Aufgaben der Schulen im Sekundarbereich I | 7 |
| 2.4 | Die Aufgaben des Förderzentrums | 7 |
| 3 | Eckpunkte des RIK Stade | 9 |
| 3.1 | Zuständigkeiten | 9 |
| 3.2 | Begleitung und Unterstützung | 9 |
| 3.3 | Verteilungsgrundsätze der sonderpädagogischen Grundversorgung / Versorgung der Sek I | 10 |
| 3.4 | Beratung und Unterricht | 11 |
| 3.5 | Teilaspekte der Förderbereiche Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache | 11 |
| 3.6 | Organe im RIK | 12 |

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkungen

Das Regionale Inklusionskonzept (RIK) in Stade ist ein Modell gegen Ausgrenzung und Stigmatisierung und für eine gemeinsame Beschulung aller Kinder auf dem Weg zur inklusiven Schule. Ein Schwerpunkt des Konzeptes ist die Weiterentwicklung der integrativen Arbeit hin zu inklusiven Kulturen, Strukturen und Praktiken in allen Schulen, so dass sie besser auf die Vielfalt ihrer Schüler eingehen können. Es erfüllt damit die Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes und ist der niedersächsische Weg zur Erfüllung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Diese besagt, dass ...

„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen [inkluisiven], hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.“

Das Regionale Integrationskonzept in Stade war eine Initiative von Grundschulen in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Fröbel-Schule (Förderschule Schwerpunkt Lernen). Es leistete einen Beitrag zur inneren und äußeren Entwicklung der Schule und der Qualität des Unterrichts.

Mit der Schulgesetznovelle vom März 2012 wird es jetzt zum **Regionalen Inklusionskonzept** fortgeschrieben.

Die Fördermöglichkeiten für alle Kinder in der Schule werden durch die regionale Inklusion verbessert. Die Realisierung erfolgt durch folgende Schwerpunkte:

- Abbau von Barrieren für Lernen und Teilhabe aller Schüler
- Erhöhung der Anzahl von Förderschullehrerstunden in der Region
- Erhöhung der Anzahl von Förderschullehrerstunden in den Grundschulen
- Ausdehnung der fachlichen Kompetenz für Aspekte der pädagogischen Diagnostik, Förderung und Differenzierung
- Zeitliche und personelle Nähe von Beratung
- Erhöhtes Maß an Kooperation der Lehrkräfte verschiedener Fakultä im Unterricht
- Gesicherte Versorgung mit diesen Stunden

Durch das Regionale Inklusionskonzept werden in folgenden Bereichen Erfahrungen und Kompetenzen weiterentwickelt:

- Arbeit nach dem bestehenden regionalen Integrationskonzept
- Arbeit in den bestehenden Integrationsklassen
- Beratende Arbeit der Mobilien Dienste
- Arbeit in der Förderschule bzw. im zukünftig zu entwickelnden Förderzentrum
- Kooperation der Grund-, Sek I- und Förderschulen

Das RIK ist der bewusste Schritt der beteiligten Schulen zu kooperativer Arbeit und fachlicher Weiterentwicklung. Durch die Orientierung am individuellen Lernentwicklungsstand erhalten alle Kinder dort ihre Chance zum Lernen, wo sie ihren Lebensmittelpunkt haben. Ihre Lernentwicklung steht im Mittelpunkt des Unterrichts.

1.2 Rechtliche Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung

(Dieser Abschnitt bedarf der Überarbeitung auf Grundlage der kommenden nachgesetzlichen Regelungen)

Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung sind die UN-Behindertenrechtskonvention, das Grundgesetz, das Schulgesetz des Landes Niedersachsen (s. Kap. 1.1) sowie die Erlasse des Kultusministeriums zur sonderpädagogischen Unterstützung.

Auf der UNESCO-Weltkonferenz "Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität" wurde 1994 unter Beteiligung der BRD die Erklärung von Salamanca abgegeben. In dieser von der BRD unterzeichneten Erklärung werden alle Regierungen aufgefordert ihre Schulsysteme so zu verbessern, dass Bildung für alle in inklusiven Schulen verwirklicht wird.

Inklusive Schulen schließen niemanden aus und beziehen alle Kinder ein. Sie werden mit einer Pädagogik für besondere Bedürfnisse sowohl Kindern mit Behinderungen als auch allen anderen in Anerkennung ihrer Verschiedenheit gerecht.

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist im Grundgesetz Art. 3.3 Satz 2 verankert:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Das Niedersächsische Schulgesetz i.d.F. v. 23.3.2012 verankert ausdrücklich den gemeinsamen Unterricht von SchülerInnen mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. In § 4 heißt es:

"Die öffentlichen Schulen ermöglichen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen."

Im Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ vom 1.2.2005 wurde die sonderpädagogische Grundversorgung bisher so geregelt:

„Eine sonderpädagogische Grundversorgung der Grundschulen kann Wohnortnähe und Passung sonderpädagogischer Hilfen sowie Prävention sicherstellen. Förderschulen werden für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Problemen beim Lernen, im emotionalen und sozialen Bereich, in der Sprache und beim Sprechen in den Grundschulen dauerhaft zusätzliche Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung gestellt. Eine Überweisung in die Förderschule ist damit für die Schülerinnen und Schüler, die einen sonderpädagogischen Förderbedarf in diesen Schwerpunkten haben, in der Regel nicht erforderlich.“

Sonderpädagogische Grundversorgung in der Grundschule erfordert eine intensive Kooperation der Lehrkräfte innerhalb des Kollegiums und mit dem Umfeld der Schule. Die beteiligten Schulen erstellen ein Förderkonzept, in das sowohl gemeinsamer Unterricht als auch Unterricht in zeitlich begrenzten Fördergruppen aufgenommen werden können. Die Förderschule entscheidet in Zusammenarbeit mit den in einer Region kooperierenden Grundschulen, wie die auf der Grundlage eines genehmigten Konzepts zugewiesenen Förderschullehrerstunden eingesetzt werden. Der Grundansatz beträgt zwei Stunden pro Klasse.

Das Verfahren der Zuweisung von Förderschullehrerstunden für die sonderpädagogische Grundversorgung wird durch das Kultusministerium festgelegt.“

1.3 Rahmenbedingungen des Förderzentrums

Das Regionale Inklusionskonzept Stade (RIK) deckt den Einzugsbereich der Friedrich-Fröbel-Schule ab. Dieser umfasst das Gebiet der Stadt Stade, der Samtgemeinden Himmelpforten, Oldendorf und Lühe sowie Teile der Samtgemeinde Horneburg.

Zum Einzugsgebiet gehören 19 Grundschulen und zehn weiterführende Schulen, zwei davon laufen bis 2016 aus. Zwölf Grundschulen haben Erfahrungen mit der Arbeit im Regionalen Integrationskonzept.

Neben der Friedrich-Fröbel-Schule in Stade unterhält der Landkreis weitere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen in Freiburg/Elbe, Buxtehude und Harsefeld, die sich zu Förderzentren weiter entwickeln. Im Stadtteil Ottenbeck ist ferner eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angesiedelt.

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung und Körperliche und Motorische Entwicklung gibt es nicht. An der Grundschule Bockhorster Weg bestehen Sprachheilklassen im Jahrgang 1 und 2, die als Schulzweig „Förderschule“ mit dem Schwerpunkt Sprache geführt werden.



1.4 Formen sonderpädagogischer Unterstützung

Neben der sonderpädagogischen Grundversorgung der Grundschulen bleiben alle folgenden Unterstützungssysteme erhalten:

- Mobile Dienste
Für SchülerInnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt Sehen, Hören und Körperliche und Motorische Entwicklung stehen die Mobilen Dienste mit den jeweiligen Schwerpunkten zur Verfügung. Das Stader Beratungs- und Unterstützungssystem „BesE“ in Kooperation mit dem Landkreis Stade ist für den Förderschwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung tätig.
- Integrationsklassen
Ab dem Schuljahr 2013/14 werden keine neuen Integrationsklassen genehmigt. Bestehende Integrationsklassen laufen bis zum Schuljahr 2019 aus.
- Kooperationsklassen
In Niedersachsen können Schulen auf Grundlage des § 25 NSchG Kooperationen eingehen. Hier sind insbesondere die Kooperationsklassen zu nennen. Dies sind Klassen, welche organisatorisch zu einer Förderschule gehören, aber z.B. im Gebäude einer Grundschule angesiedelt sind.
- Unterricht in der Förderschule
Die Friedrich-Fröbel-Schule wird ihr Unterrichtsangebot im Rahmen rechtlicher Vorgaben weiterhin aufrecht erhalten. Das bezieht sich auch auf den Förderschulzweig Sprachheilklassen an der Grundschule Bockhorster Weg im Jahrgang 1 und 2 und die Förderschule Schwerpunkt Geistige Entwicklung. Mit der Einführung der inklusiven Schule 2013/14 läuft die Primarstufe der Förderschule Lernen schrittweise aus.

2 Ziele und Aufgaben

2.1 Ziele des Regionalen Inklusionskonzeptes Stade

Die Ziele und Merkmale des RIK Stade werden in folgender Tabelle einander gegenübergestellt:

| Ziel | Merkmal |
|---|--|
| <p>Das Kind erlebt Kinder in ihrer normalen sozialen Umwelt und lernt auf seinem Weg. Durch gute Begleitung und Beobachtung erhält es frühzeitig Impulse und Hilfen.</p> | <p>Die Anzahl des festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nach Klasse 4 wird sich gegenüber dem heutigen Stand verringern.</p> |
| <p>Eltern erhalten aus der methodischen und diagnostischen Kompetenz in der Kooperation der Lehrkräfte eine höhere Beratungsqualität zur Entwicklung ihres Kindes.</p> | <p>An den Schulen ist die gemeinsame Erörterung der Lernentwicklung fester Baustein der Elternarbeit.</p> |
| <p>Die Lehrkräfte aller Schulen erweitern durch die gemeinsame Arbeit ihre Kompetenz in unterrichtlichem und diagnostischem Handeln.</p> | <p>Die Förderpläne der Kinder beschreiben ihren Lernentwicklungsstand und benennen die konkreten Förderschritte.</p> <p>Die Förderschullehrkräfte agieren in Unterricht und Beratung gemeinsam mit den Lehrkräften der anderen allgemeinbildenden Schulen.</p> |
| <p>Die Schulen entwickeln die individualisierte Beschulung aller Kinder durch systematische Unterrichtsentwicklung und Kooperation untereinander und mit externen Beratern.</p> | <p>Die Schulen verfügen über aktualisierte und umgesetzte Förderkonzepte.</p> <p>In den Unterrichtsbeobachtungen der Schulleitungen wird innere Differenzierung als effektiver Regelfall wahrgenommen.</p> |
| <p>Die Region erhält eine verbesserte und gesicherte Versorgung mit sonderpädagogischer Kompetenz.</p> | <p>Die Summe der in den Schulen eingesetzten Förderschullehrerstunden entspricht den gesetzlichen Vorgaben und wird gegenüber dem heutigen Stand wesentlich angehoben.</p> <p>Die Förderschule ist Förderzentrum.</p> |

2.2 Die Aufgaben der Grundschule

„Die Grundschule hat die Aufgabe, den im §2 NSchG festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag in einer dieser Schulform pädagogisch angemessenen Weise in einem für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsamen Bildungsgang zu erfüllen.“ (Die Arbeit in der Grundschule, Erl. d. MK v. 01.08.2012)

Mit dem Inklusionskonzept akzeptieren die Schulen grundsätzlich heterogene Lerngruppen. Die Grundschule soll allen SchülerInnen erfolgreiches Lernen ermöglichen und ihre Lern- und Leistungsbereitschaft anregen. Um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen gerecht zu werden, muss die Organisation des Unterrichts folgende Aspekte berücksichtigen:

- differenzierter Unterricht im Klassenverband
- offene Unterrichtsformen, um Individualisierung möglich zu machen
- Lernen mit allen Sinnen
- spezifisches Fördermaterial
- transparente, wiederkehrende Strukturen im Tagesablauf
- Kontinuität in der Zusammenarbeit der Lehrkräfte

Die Grundschulen entscheiden über den Einsatz der zugewiesenen Stunden. An der Entscheidung sind die dort tätigen Förderschullehrkräfte zu beteiligen. Das grundschuleigene Förderkonzept wird unter Mitarbeit der Förderschullehrkraft weiterentwickelt und evaluiert.

Zum RIK gehört eine fortlaufende Information der Eltern über das RIK und das schulische Förderkonzept. Die Beteiligung der Eltern in den schulischen Gremien ist rechtlich vorgegeben.

Die Verantwortung für Schülerinnen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verbleibt bei der Grundschule.

2.3 Die Aufgaben der Schulen im Sekundarbereich I

(Dieser Abschnitt ist unter Beteiligung der Schulen des Sekundarbereich I fortzuschreiben)

2.4 Die Aufgaben des Förderzentrums

2.4.1 Aufgaben des Förderzentrums bei der Einführung bzw. der Vorbereitung der Einführung der Inklusiven Schule

- Das Förderzentrum sorgt innerhalb des Kollegiums für einen Austausch über die Arbeit der Förderschullehrkräfte in der allgemeinen Schule (sonderpädagogische Grundversorgung, Integrationsklasse, Kooperation, Sprachsonderunterricht, ggf. mobile Dienste) unter folgenden Aspekten:
 - Formen effektiver Lernförderung
 - Classroom-Management
 - Formen gemeinsamen Unterrichtens/gemeinsamen Unterrichts
 - Prävention von Erziehungsschwierigkeiten
 - Spezifika der Förderung im jeweiligen Förderschwerpunkt des Förderzentrums
 -
- Das Förderzentrum erhält Kenntnis von den Inhalten der Qualifizierungsmodule für die Lehrkräfte der Grundschulen und der Sekundarstufe I.
- Die Schulleitung des Förderzentrums koordiniert einen institutionalisierten Austausch mit den anderen allgemeinen Schulen (Grundschulen bzw. Schulformen der weiterführenden Schulen)

in Fragen der Inklusion.

- Das Förderzentrum berät die allgemeinen Schulen auf deren Anforderung zur Entwicklung inklusiver Bildungsangebote für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Es wirkt mit bei der Konzepterstellung zur sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt bzw. in den Förderschwerpunkten des jeweiligen Förderzentrums in der Einzugsregion.
- Die Schulleitung des Förderzentrums wirkt mit bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der sonderpädagogischen Förderung durch Besuch und Beratung der Förderschullehrkräfte im Unterricht.
- Das Förderzentrum organisiert Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Förderschullehrkräfte und Lehrkräfte in den allgemeinen Schulen. Es kann dabei auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Niedersächsischen Landesschulbehörde (Fachberatung sonderpädagogische Förderung, Fachberatung Unterrichtsqualität, Schulentwicklungsberatung, Trainer für Unterrichtsqualität) zurückgreifen.
- Das Förderzentrum berät auf Anfrage die Schulträger in Fragen der Inklusion (Entwicklung spezieller Angebote, Beratung in Fragen räumlicher und sächlicher Ausstattung).
- Das Förderzentrum berät Eltern und Erziehungsberechtigte in Fragen der Inklusion (z.B. schulische Bedingungen, Nachteilsausgleich, Integrationshilfe).

2.4.2 Die Friedrich-Fröbel-Schule nimmt im Rahmen des RIK als Förderzentrum folgende Aufgaben wahr:

- Umsetzung der Vorgaben der RIK-Steuergruppe
- Koordinierung des Einsatzes von Förderschullehrkräften hinsichtlich der Einsatzschulen
- personelle und fachliche Koordinierung im Rahmen der Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

2.4.3 Stellung der Förderschullehrkräfte

- Die Stammschule der Förderschullehrkräfte ist das Förderzentrum - hier das Förderzentrum Friedrich-Fröbel-Schule.
- Die Förderschullehrkräfte sind gleichberechtigte Mitglieder des Regelschulkollegiums. Förderschul- und Regelschullehrkräfte arbeiten im Team.
- Der gemeinsame Unterricht ist die vorrangig anzustrebende Organisationsform.
- Der Einsatz der Förderschullehrkräfte bezieht sich nicht nur auf die SchülerInnen mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, sondern ist durch Diagnostik, Erstellung von Förderplänen, Fördermaßnahmen und Beratung auch präventiv ausgerichtet.

3. Eckpunkte des RIK Stade

3.1 Zuständigkeiten

Alle am RIK beteiligten Lehrkräfte klären vorab in einer Teamsitzung und anhaltend in Teamprozessen die Erwartungen, Bedingungen und Zuständigkeiten bzgl. folgender Aspekte:

- Diagnostik
- Förderpläne
- Differenzierungsmaterial
- Zeugnisse
- Dokumentation der individuellen Lernentwicklung, päd. Dienstbesprechungen
- Nachteilsausgleich
- Gespräche mit außerschulischen Institutionen
- Tägliche Planung des Unterrichts
- Beteiligung an Elterngesprächen, Elternabenden => Elternarbeit
- Austausch über Inhalte
- Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- ...ggf Ergänzungen durch das Plenum

Das zu verfolgende Ziel ist der gemeinsame Unterricht aller SchülerInnen. Näheres regelt die zuständige Regelschule in eigener Verantwortung.

Regelschule und Förderschule sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die angemessene materielle, räumliche und finanzielle Ausstattung des RIK. Die Förderschullehrerstunden im RIK sind keine potentiellen Vertretungsstunden. Jede Schule ist für ein Vertretungskonzept zuständig.

3.2 Begleitung und Unterstützung

Im RIK erfolgt Beratung, Unterstützung und Fortbildung aller Lehrkräfte zu fachspezifischen und gemeinsamen Themen.

Die beteiligten Schulen nehmen Fortbildungen zu den Themen Teamentwicklung, gemeinsamer Unterricht und Beratung wahr. Dabei ist die Vernetzung der Lehrkräfte und Schulen anzustreben.

Das RIK ist ein Prozess der Schulentwicklung und bedarf der Reflexion, Diskussion und Evaluation, deshalb beteiligen sich die teilnehmenden Schulen an einer externen Prozessbegleitung und verpflichten sich zur Evaluation.

Dazu gehören mindestens eine jährliche Dienstbesprechung der am RIK beteiligten Schulen (RIK-Plenum) und eine prozessbegleitende Steuergruppe.

3.3 Verteilungsgrundsätze der sonderpädagogischen Grundversorgung / Versorgung der Sek I

3.3.1 Grundschulen

Um jeder Grundschule ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu gewährleisten, werden 75% der gesamten RIK-Stunden nach teilnehmender Klassenzahl vergeben (1,5 Stunden pro Klasse).

Die übrigen 25% verteilt die Steuergruppe jährlich, um den besonderen Bedarf einzelner Schulen zu berücksichtigen.

Folgende Kriterien sind die Grundlage dieser Verteilung:

- SchülerInnen, die in der 3. und 4. Klasse ziendifferent unterrichtet werden
- SchülerInnen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung
- Klassengrößen in Jahrgang 1 und 2
- SchülerInnen mit Migrationshintergrund bzw. Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache
- ggf. SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Sprachliche Entwicklung
- ggf. weitere Kriterien

3.3.2 Sek.I-Schulen

Im Erlass „Klassenbildung ...“(RdErl. d. MK v. 7.7.2011) i.d.F. v. 31.07.2012 heißt es:

Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die ziendifferent in Integrationsklassen an anderen Schulformen unterrichtet werden, gibt es folgende Stunden als Zusatzbedarf von Förderschullehrkräften für die Förderschwerpunkte:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| <i>Geistige Entwicklung</i> | <i>5,0</i> |
| <i>Lernen ab 5. Schuljahrgang</i> | <i>3,0</i> |

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zielgleich in anderen Schulformen unterrichtet und durch Mobile Dienste unterstützt werden, erhalten einen Zusatzbedarf gemäß folgender Orientierungswerte für die Förderschwerpunkte:

| | |
|---|------------|
| <i>Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen ab 5. Schuljahrgang</i> | <i>3,5</i> |
| <i>Körperliche und motorische Entwicklung ab 5. Schuljahrgang</i> | <i>4,0</i> |

Die Schulen im Sek.I-Bereich verwenden die zugewiesenen Förderschullehrerstunden im Rahmen der individuellen Förderpläne und der schulischen Förderkonzepte.

3.3.3 Einsatz der Förderschullehrkräfte an den Regelschulen

Vier Wochen vor Beginn der Sommerferien müssen der Steuergruppe die Anträge der Grundschulen (GS) auf erhöhten Bedarf vorliegen.

Die Bedarfe der Sek.I-Schulen sollten zu diesem Zeitpunkt ebenfalls benannt werden.

Die Förderschule teilt die namentliche Abordnung der Förderschullehrkräfte an die entsprechenden Schulen allen Beteiligten möglichst vor den Sommerferien mit.

Die Abordnung der Förderschullehrkräfte sollte sozial verträglich, pädagogisch verantwortbar und organisatorisch machbar sein.

Folgende Gesichtspunkte sollten bedacht werden:

- Kontinuität, um langfristig pädagogisch arbeiten zu können
- Anzahl der abgeordneten Förderschullehrkräfte pro Schule
- Anzahl der Schulen, an die eine Förderschullehrkraft abgeordnet werden kann
- Bedarfsgerechter Einsatz nach Ausbildungsschwerpunkten
- Passung an die schuleigenen Konzepte der inklusiven Schulen

3.4 Beratung und Unterricht

Beratung und Unterricht sind gemeinsamer Auftrag aller Lehrkräfte.

Die Zusammenarbeit der Lehrkräfte aus Regelschule und Förderschule muss organisatorisch von allen Beteiligten unterstützt werden.

Zu den Aufgaben der Förderschullehrkraft gehören im Rahmen ihrer besonderen Ausbildung auch die begleitende Diagnostik, die Beratung von Regelschullehrkräften und Eltern und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen. Deshalb sollte ein Teil der Stunden keiner Klasse zugeordnet werden, damit die Förderschullehrkraft flexibel für das Kind tätig sein kann. Dabei sind Lehrerstunden nur kurzfristig an ein Kind gebunden.

Eine weitere Aufgabe ist die Mitarbeit bei der Entwicklung, Evaluation und Fortschreibung des schuleigenen Förderkonzeptes.

3.5 Teilaspekte der Förderbereiche Lernen, emotional-soziale Entwicklung und Sprache

In der Grundschule werden alle Kinder inklusiv beschult. Als Maßnahme der inklusiven Pädagogik werden auch Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der zuständigen Schule beschult.

Im Sekundarbereich I haben die Eltern das Wahlrecht, ihr Kind mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf an der entsprechenden Förderschule oder an einer der zuständigen allgemeinen Schulen anzumelden.

Der Unterricht ist so zu gestalten, dass individuelle Lernwege eröffnet werden, um voraussehbaren Problemen entgegenzuwirken. Diese individuellen Lernwege bei SchülerInnen mit Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen basieren auf den Ergebnissen der begleitenden Prozessdiagnostik und werden in den individuellen Förderplänen dokumentiert.

Bei signifikantem Förderbedarf im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung ist das externe Beratungs- und Unterstützungssystem BESE rechtzeitig in Anspruch zu nehmen und zu nutzen. Es ist eine Kontinuität in der Zusammenarbeit mit den Lehrkräften, dem Kind und den begleitenden Beratungs- und Unterstützungssystemen erforderlich.

Bei der Zuweisung der Förderschullehrkräfte an die Grundschulen ist besonderer Wert auf den Unterstützungsbedarf im Bereich Sprache zu legen. Die Zuweisungen in die Sprachheilklasse werden nach Maßgabe der verbindlichen Regelungen getroffen.

Eine frühe Diagnostik seitens der schulischen Fachkräfte ist für eine erfolgreiche Förderung in der Schule erforderlich. Die enge Kooperation mit den vorschulischen Einrichtungen ist von herausragender Bedeutung. Die Fachkräfte für den Förderschwerpunkt Sprachliche Entwicklung kooperieren in regelmäßigen Dienstbesprechungen zur Sicherung der fachlichen Qualität und zum Wissenstransfer aus den bewährten Fördermodellen ins RIK.

3.6 Organe im RIK

Die Arbeit des RIK wird über eine **Steuergruppe** und das **RIK-Plenum** koordiniert.

Die Steuergruppe umfasst zehn Mitglieder. Dazu gehören ein Schulleiter der Grundschulen, eine Grundschullehrkraft, ein Schulleiter der weiterführenden Schule, eine Lehrkraft der weiterführenden Schule, eine Fachvertretung von BESE und die Fachberatung sonderpädagogische Förderung sowie der Rektor der Förderschule und zwei Lehrkräfte der Förderschule (je eine Lehrkraft mit Schwerpunkt Primarstufe und Sek I im RIK) unter Leitung des oder der zuständigen schulfachlichen Dezernenten, bzw. Dezernentin der Landesschulbehörde.

Die **Steuergruppe** tagt mindestens 2 Mal im Jahr. Sie hat folgende Aufgaben:

- Verteilung der RIK – Kernstunden nach Bedarf und Fakulta
- Verteilung von 25% der Stunden nach Bedarf
- Steuerung fachlicher Arbeit
- Begleitung der Evaluation
- Koordination von Fortbildung
- Vorbereitung des RIK – Plenums

Das RIK – Plenum setzt sich zusammen aus dem Schulleiter und einer Lehrkraft jeder Regelschule, dem Schulleiter und drei Lehrkräften der Förderschule, einer Lehrkraft der Sprachheilklassen, der Fachberaterin sonderpädagogische Förderung und einer Vertretung von BESE.

Die Leitung obliegt der oder dem zuständigen schulfachlichen Dezernentin bzw. Dezernenten der Landesschulbehörde.

Das **RIK-Plenum** tagt mindestens einmal im Jahr und hat folgende Aufgaben:

- wählt die wählbaren Mitglieder der Steuergruppe auf Vorschlag der jeweiligen schulformbezogenen Gruppe
- diskutiert Fachfragen
- trifft Grundsatzentscheidungen zur Weiterentwicklung des RIK
- diskutiert Ergebnisse der Evaluation und schlägt Evaluationsformen vor
- ist ein Forum des Erfahrungsaustausches
- Bindeglied aller Schulen
- gibt Aufträge an die Steuergruppe (bspw. zur Erfahrung mit Stundenverteilung)